

Arbeits- und Umweltschutzrichtlinie der voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG für Fremdfirmen

Rev. Nr.	Bemerkung/Änderung	Erstellt von / am	Genehmigt von / am
0	Erstausgabe	Recht, Versicherungen – Arbeitssicherheit / Mai 2005	Bauer, Weigand / 6. Juni 2005
1	Aktualisierung	Recht, Versicherungen – Arbeitssicherheit / September 2006	Bauer, Weigand / 21. September 2006
2	Aktualisierung und Ergänzung Arbeitsverantwortlicher	Recht, Versicherungen – Arbeitssicherheit / Juni 2007	Bauer, Weigand / 2. Juli 2007
3	Ergänzung Maßnahmenkatalog und Kontaktperson	Recht, Versicherungen – Arbeitssicherheit / April 2008	Bauer, Weigand / 23. April 2008
4	Aktualisierung Logo, Ergänzung Telefonnummern um 03862/20- und Änderung WSD-Notrufnummer 155	Recht, Versicherungen – Arbeitssicherheit / Juni 2015	Gröblinger, Rotpart, Weigand 26. Juni 2015
5	Änderung Firmenname voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG, Anpassung CD und Inhalt, Ergänzung 3.17	Recht, Versicherungen – Arbeitssicherheit / Jänner 2018	Gröblinger, Rotpart, Mittendorfer 2. Februar 2018

Arbeits- und Umweltschutzrichtlinie für Fremdfirmen

1. ALLGEMEINES

Die in dieser Richtlinie angeführten Bestimmungen sind integrierender Bestandteil unserer Bestellung.

Im Zuge der Auftragsausschreibung wird dem Auftragnehmer ein Ansprechpartner durch die voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG, Einkaufsabteilung R-B namentlich genannt, dessen Weisungen zu befolgen sind.

Der Auftragnehmer nimmt diese Arbeits- und Umweltschutzrichtlinie durch firmenmäßige Zeichnung der Beilage zur Kenntnis und verpflichtet sich, seine Mitarbeiter über den Inhalt dieser Richtlinie zu unterweisen. Die erfolgte Unterweisung ist vom jeweiligen Mitarbeiter durch Unterschrift auf der vorliegenden Beilage zu bestätigen. Die unterfertigte Beilage ist mit der Auftragsbestätigung an die voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG zu retournieren. Ohne unterzeichnete Beilage der Arbeits- und Umweltschutzrichtlinie ist der Zutritt auf das Werksgelände der voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG nicht gestattet. Bei nicht erfolgter bzw. mangelhafter Unterweisung wird von der voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG eine entsprechende Unterweisung gegen Kostenersatz durchgeführt.

Mitarbeiter und Beauftragte des Auftragnehmers sind insbesondere verpflichtet, alle der Arbeitssicherheit und dem Umweltschutz dienenden Maßnahmen einzuhalten und zu unterstützen, um Personen- und Sachschäden sowie Brand- und sonstige Gefahren zu vermeiden. Die allgemeinen Richtlinien und Hinweise dieser Vorschrift (geltenden Gesetze) und die speziellen Betriebs-, Kontroll-, Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften und die Anweisungen des Auftraggebers sind zu befolgen.

Vor Arbeitsaufnahme ist mit der zuständigen Dienststelle der voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG, die zur Durchführung der geplanten Tätigkeit notwendige Übereinstimmung, herzustellen.

In Fragen der Arbeitssicherheit ist insbesondere die Sicherheitsfachkraft der voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG (03862/20-36589) einzubinden.

Die Belange des Umweltschutzes sind mit dem Umweltschutzbeauftragten bzw. den jeweils zuständigen Umweltschutzverantwortlichen der voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG zu erörtern.

Den Anweisungen der Verantwortlichen im Betrieb, des Werksicherheitsdienstes, der Arbeitssicherheit sowie der Betriebsfeuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zu der vorliegenden werksinternen Richtlinie sämtliche gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

Verstöße gegen diese Richtlinie werden in Punkt 4 "Maßnahmenkatalog" näher betrachtet.

Hinweis: Bei schwerwiegenden Verstößen können die zuwiderhandelnden Personen wie Unternehmen unverzüglich des Werksgeländes verwiesen werden.

2. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

2.1 Fremdfirmenausweise sind nach Beendigung der Tätigkeit, spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, zurückzugeben.

Der Verlust der Besucherkarte bzw. des Fremdfirmenausweises ist der Ausgabestelle unverzüglich zu melden.

2.2 Personen und Sachen, insbesondere Fahrzeuge, sind den Eingangs- und Ausgangskontrollen der voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG unterworfen.

2.3 Innerhalb des Werksgeländes ist den Anweisungen des Werksicherheitsdienstes ausnahmslos Folge zu leisten.

2.4 Im gesamten Werksgelände besteht Fotografierverbot.

Das Mitbringen von Aufnahmegeräten für Bild und Ton sowie die Benutzung solcher Geräte ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.

2.5 Auf dem Werksgelände, auf Baustellen und Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Die auf dem Werksgelände verfügbaren Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h sind unbedingt einzuhalten. Wir weisen darauf hin, dass im gesamten Werksgelände permanente Radargeschwindigkeitskontrollen erfolgen. Hubwagen und schienengebundene Fahrzeuge haben Vorrang.

Die Anfahrtswege für die Feuerwehr und Rettung sind ausnahmslos freizuhalten.

2.6 Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen jeder Art auf Verkehrswegen, insbesondere auf Anfahrtswegen für die Feuerwehr und Rettungswagen, sowie das Versperren des Freiraumes dieser Wege ist unzulässig.

Parken insbesondere vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder ähnlichen Engstellen sowie auf Schachtabdeckungen ist nicht erlaubt. Verstöße gegen diese Bestimmungen können ein Fahrverbot im Werksgelände zur Folge haben.

2.7 In unmittelbarer Nähe von Wegen abgestellte oder gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen oder Abrollen zu sichern. In Verkehrswege ragende Gegenstände bzw. Bodenöffnungen sind durch Umwehung und mit automatisch schaltendem Blinklicht sowie den Bestimmungen der StVO entsprechend zu sichern.

2.8 Sicherheitszeichen und Hinweisschilder im Betrieb, z.B. Verbots- oder Gebotsschilder, Warnschilder, Schilder für Rettung und Erste Hilfe, sind zu beachten und dürfen nicht eigenmächtig entfernt bzw. verstellt werden.

2.9 Beschädigungen und Störungen innerhalb des Werksgeländes sind unverzüglich dem Werksicherheitsdienst zu melden.

2.10 Die Arbeits- bzw. Baustelle ist stets in sauberem Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber zu verlassen. Sämtliche durch den Einsatz des Auftragnehmers anfallenden Abfälle sind von diesem auf dessen Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nach Absprache mit dem für den Einsatzort zuständigen Umweltschutzverantwortlichen der voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG dürfen in geringem Umfang unter Einhaltung einer exakten Abfalltrennung die Abfallentsorgungseinrichtungen der voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG in Anspruch genommen werden.

2.11 Bei Bränden, größeren Schadensereignissen bzw. im Katastrophenfall ist entsprechend dem Alarmplan des Auftraggebers vorzugehen und sind insbesondere umgehend der Werkssicherheitsdienst (03862/20-155) und die Betriebsfeuerwehr (03862/20-122) zu verständigen.

2.12 Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit ist es untersagt, während der Arbeitszeit alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder in einem durch Alkohol, Medikamenten oder Suchtgiften beeinträchtigten Zustand das Werksgelände zu betreten.

Die Einbringung alkoholischer Getränke in das Werksgelände ist verboten.

2.12 Die Lagerung von Baustoffen, Material etc. und die Aufstellung von Behelfsbauten, Baustellenwagen oder Container bedarf der vorherigen Zustimmung der voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG.

Die Sicherung der auf der Bau- bzw. Arbeitsstelle eingesetzten Geräte und Materialien gegen Missbrauch und Diebstahl obliegt dem Auftragnehmer.

2.13 Das Betreten von Betriebsteilen, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen sind, ist untersagt.

2.14 Die Entnahme von Strom, Druckluft, Gas, Wasser oder sonstiger Medien und Materialien ist nur mit vorheriger Zustimmung der voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG ausschließlich an den hierfür vorgesehenen Stellen zulässig.

3. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

3.1 Überwachungs- und Kontrollbereiche, die z.B. mit dem Hinweis „RADIOAKTIV“ gekennzeichnet sind, dürfen nur von befugten Personen betreten werden.

3.2 Arbeits- und Betriebsmittel dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie nach Angabe des Herstellers oder des Vertreibers geeignet sind oder der sich aus ihrer Bauart, Ausführung und Funktion als üblich ergeben.

Insbesondere bei allen Arbeiten an den Dächern der Stahlwerke, Walzwerke und Schmiedebetriebe ist vor Beginn jeder Arbeit die jeweilige Betriebsleitung zu informieren und ein Einvernehmen herzustellen (ACHTUNG: Gefahren durch Kohlenmonoxid). Bei allen Arbeiten in diesem Bereich ist ein personenbezogenes CO-Warngerät, welche nach Rücksprache mit der jeweiligen Betriebsleitung von der voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG leihweise zur Verfügung gestellt werden können, zu tragen.

3.3 Die erforderlichen Schutzausrüstungen sind vom Auftragnehmer beizustellen, in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und bei den Arbeiten zu verwenden. Bei Arbeiten in Hitzebetrieben (Stahlwerke, Walzwerke und Schmiedebetriebe) ist permanent schwer entflammbare Schutzkleidung zu verwenden.

3.4 Bestehende Schutzeinrichtungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch unseren Beauftragten unwirksam gemacht werden. Allenfalls daraus entstehende Gefahrenstellen sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern.

3.5 Arbeiten an oder in Anlagen bzw. Anlagenteilen, die nicht zum Auftrag gehören, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Anlageverantwortlichen.

3.6 Vor Beginn von brandgefährdeten Arbeiten (z.B. mit offenem Feuer, Schweiß-, Schneid-, Trenn- und Lötarbeiten, Schleif-, Form- und Abtrennarbeiten, Auftau-, Anwärm-, Flämm- und Teerarbeiten) ist rechtzeitig das Einvernehmen mit der Betriebsfeuerwehr (03862/20-36503) herzustellen. Offenes Feuer darf nie ohne Aufsicht gelassen werden.

3.7 Gefährliche Arbeitsstoffe und brennbare Stoffe sind genau zu kennzeichnen und dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der voestalpine BÖHLER Edelstahl verwendet und gelagert werden.

3.8 Arbeiten an Gefahrenschwerpunkten, wie Behältern, Gruben, Kanälen und Schächten, sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen auszuführen.

3.9 Arbeiten in Kranbereichen bzw. auf und an Krananlagen und Kranbahnen dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit der voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG durchgeführt werden.

voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG

Dabei sind die gesetzlich vorgeschriebenen und zugelassenen Absturzsicherungen unbedingt zu verwenden.

3.10 Vor Beginn von Erdarbeiten müssen, wegen einer möglichen Beschädigung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabeln oder ähnlichen Einbauten, die Lageverhältnisse mit der Bauleitung und dem Technik Center (03862/20-36615 – Elektroversorgung und 03862/20-36280 oder 36281 – Energiebetrieb) durchgesprochen werden. Unvorhergesehene Ereignisse bei der Durchführung der Arbeiten sind sofort zu melden.

3.11 Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und ähnliches sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt besonders vor Verlassen der Arbeitsstätte. Die Gefahrenstelle muss durchtrittssicher zugedeckt, abgeschränkt (umwehrt) und in sonstiger, geeigneter Weise (Blinklicht) gesichert werden.

3.12 Leitern, Gerüste, Arbeitsbühnen oder ähnliches müssen einwandfrei beschaffen sein und ordnungsgemäß verwendet werden. Bei Absturzgefahr müssen geprüfte und zugelassene Absturzsicherungen benützt werden (PSA gegen Absturz). Alle verwendeten Geräte müssen den in Österreich gültigen Normen entsprechen und dementsprechend geprüft sein. Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

3.13 Bei der Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen sind alle einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten und ist auch die entsprechende persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Es ist dafür zu sorgen, dass sich niemand im Gefahrenbereich aufhält, insbesondere nicht neben und hinter der Eintreibstelle.

3.14 Werkseigene Krananlagen, Flurförderfahrzeuge oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur von dafür befugten Mitarbeitern der voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG bedient werden. Ausnahmen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung (Fahrbewilligung) der voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG.

3.15 Die Beheizung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen ist nur nach vorheriger Absprache mit der voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG zulässig.

Die Verwendung von Heizgeräten mit offenen Spiralen ist verboten.

3.16 Zur Vermeidung von Störungen an voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG Kränen wegen gleicher Sendefrequenz ist vor dem Einsatz von betriebsfremden Kränen die Bekanntgabe der Sendefrequenz und allenfalls eine Abstimmung mit dem Technik Center (03862/20-36745 – Elektronik) erforderlich.

3.17 Vor dem Betreten von Energiekanälen bzw. dem Besteigen von Rohr- oder Energietrassen ist eine Anmeldung und Einweisung durch das Technik Center (03862/20-36280 oder 36281 – Energiebetrieb) notwendig.

4. MAßNAHMENKATALOG

Ein Verstoß gegen diese Richtlinie stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Es kommen daher folgende Maßnahmen zur Anwendung:

Verstoß 1: Personenbezogene schriftliche Abmahnung des betroffenen Mitarbeiters.

Verstoß 2: Im Falle eines weiteren Verstoßes erfolgt zusätzlich zur personenbezogenen schriftlichen Abmahnung eine sicherheitstechnische Nachschulung aller Mitarbeiter des Auftragnehmers im Rahmen dieser Bestellung (Auftragsgegenstand). Die sicherheitstechnische Nachschulung beträgt mindestens einen halben Tag und wird mit einer schriftlichen Kontrolle der Wirksamkeit abgeschlossen. Sie findet während der Normalarbeitszeit statt. Die Kosten dafür sowie die Verantwortung für allfällige Verzögerungen im Rahmen des Auftrags sind in vollem Umfang vom Auftragnehmer zu tragen.

Verstoß 3: Verweis des Mitarbeiters vom Werksgelände in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes, mindestens jedoch für 1 Tag.

Die Maßnahmen erfolgen ausschließlich im Ermessen der voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG und ungeachtet weiterer Schritte wie z.B. vorübergehende Auftragsperre oder gänzliche Streichung des Auftragnehmers von der Lieferantenliste.

Auf die Ausführungen in unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen wie auch den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (z.B. Vertragsrücktritt oder Ersatzvornahme) wird ergänzend hingewiesen.

5. SONSTIGE HINWEISE

5.1 Jugendliche unter 18 Jahren, Auszubildende und andere Personen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, sind bei einem Einsatz auf unserem Betriebsgelände gemäß KJBG-VO (Jugendliche – Beschäftigungsverbote/-beschränkungen) zu beaufsichtigen und dürfen weder mit gefährlichen Arbeiten beauftragt noch an gefährlichen Stellen beschäftigt werden.

5.2 Bei Unfällen auf unserem Betriebsgelände, die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind unverzüglich der Werksicherheitsdienst (03862/20-155) sowie die Arbeitssicherheit (03862/20-36589) zu verständigen.

5.3 Ein Arbeitsverantwortlicher, welcher der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist, ist vom Auftragnehmer namentlich zu nennen. Dieser Verantwortliche ist für die Informationsweitergabe (z.B. Unterweisungen, Gefahrenhinweise, etc.) verantwortlich und die Ansprechperson für die voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG vor Ort. Der Arbeitsverantwortliche muss sicherstellen, dass neues Personal vor Aufnahme der Tätigkeit geschult wird. Die unterzeichneten Teilnahmelisten an Unterweisungen gemäß dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sind vom Arbeitsverantwortlichen des Auftragnehmers zu führen und in Kopie der voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG zu übergeben. Der Arbeitsverantwortliche ist in der Beilage namentlich anzuführen und hat dies mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

5.4 Bei Vergabe von Arbeiten an weitere Firmen (Sub-Unternehmen) durch den Auftragnehmer müssen diese Arbeitnehmer inklusive Firmennamen in der Beilage dieser Richtlinie angegeben sein. Der Arbeitsverantwortliche des Auftragnehmers hat gegenüber der voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG die Arbeitnehmer des Sub-Unternehmens gleich zu behandeln wie eigene Arbeitnehmer und ist für diese hinsichtlich aller Modalitäten gleich verantwortlich, insbesondere in Belangen der Sicherheit. Die unterzeichnete Beilage muss spätestens beim Betreten des Werksgeländes beim Werksicherheitsdienst vorgelegt werden.

5.5 Die Benützung von Mobiltelefonen ist in einigen gekennzeichneten Bereichen innerhalb unseres Werksgeländes nicht gestattet.

5.6 Eine innerbetriebliche Fahrerlaubnis für die Benützung der voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG Einrichtungen kann bei Vorliegen entsprechender (interner und gesetzlicher) Voraussetzungen – jedoch gegen jederzeitigen Widerruf – ausgestellt werden.

5.7 Sämtliche technischen oder kaufmännischen Informationen, die mit der Leistungserbringung verbunden sind, sind ausschließlich dafür zu verwenden. Betriebsinterne Informationen unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung und dürfen weder Dritten zugänglich gemacht noch für eigene Zwecke unsachgemäß verwendet werden.

6. HAFTUNG

6.1 Jeder Verstoß gegen diese Richtlinie wird verfolgt und kann rechtliche, insbesondere strafrechtliche, Konsequenzen nach sich ziehen.

6.2 Wir weisen darauf hin, dass die voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG nicht für Schäden haftet, die der voestalpine BÖHLER Edelstahl oder Dritten aufgrund dieser Vereinbarung entstehen. Der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter haften jedoch für allfällige Schäden die der voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG oder Dritten hieraus entstehen.



Dipl.-Ing. Walter Gröblinger



Mag. Claus Mittendorfer



Dr. Michael Rotpart

Geschäftsführung der voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG

Kapfenberg am 2.2.2018

